



Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Drucksache 15/904) und des Einkommensteuergesetzes (Umdruck Nr. 1)

Die Vorsitzende des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages hat den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. zu einer öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Drucksache 15/904) und des Einkommensteuergesetzes (Umdruck Nr. 1) am 26. Mai 2004 eingeladen. Verbunden hiermit ist die Bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Wesentliche Kernpunkte des Gesetzentwurfs sind:

1. Die Änderung der Vorschriften zur Steuervergünstigung von Fördervereinen gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung
2. Die Änderung der Vorschriften zu Berufsausbildungskosten gemäß §§ 10, 12 Einkommensteuergesetz
3. Die Änderung der Vorschriften zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gemäß §§ 24 b, 42 b Einkommensteuergesetz
4. Die Änderung der Vorschriften zur Abführung der Kapitalertragsteuer gemäß §§ 44, 52 Einkommensteuergesetz

wozu im Einzelnen wie folgt Stellung bezogen wird:

I. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

1. Sachstand

Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 02. Mai 2003 sieht vor, rückwirkend zum 01. Januar 2001 § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zu ändern.

Nach dem zum 01. Januar 2001 in Kraft getretenen § 58 Nr. 1 Abgabenordnung sind Körperschaften, die lediglich Mittel zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke durch eine andere Körperschaft beschaffen, nur noch dann gemeinnützig, wenn auch die geförderte Körperschaft gemeinnützig ist.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für die Steuerbegünstigung dieser Fördervereine und Spendensammelvereine die Steuerbegünstigung der geförderten Einrichtung

nicht mehr Voraussetzung sein soll, sofern es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.

Als Grund wird in dem Gesetzentwurf angegeben, dass die für die geltende Regelung ausschlaggebende Vermeidung von Missbräuchen - z. B. die Möglichkeit, durch Gründung eines Fördervereins mittelbar bis dahin nicht gegebene Steuerbegünstigungen zu erlangen - bei gemeinnützigen Fördervereinen, die staatliche oder kommunale Kultureinrichtungen unterstützen, keine Bedeutung hat.

2. Würdigung

Mit der Beschränkung des Erfordernisses der Steuerbegünstigung auf Körperschaften des privaten Rechts ist eine nach dem Gesetzentwurf für öffentliche Einrichtungen entbehrliche und sogar verwaltungs- und kostenintensive Regelung beseitigt. Vor dem Hintergrund einer notwendigen Verschlankung der deutschen Rechtsvorschriften und einer damit beabsichtigten Klarstellung und Erleichterung der Rechtsanwendung begrüßt der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. grundsätzlich Vereinfachungen der Abgabenordnung.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die geplante Änderung zu einer unterschiedlichen Behandlung von Fördervereinen für private Körperschaften und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts führt. Für Erstere gelten damit die engen Bindungen des Gemeinnützigkeitsrechts, wie z. B. die Gebote der Selbstlosigkeit, der Ausschließlichkeit und der Unmittelbarkeit, die in den §§ 51 - 69 Abgabenordnung niedergelegt sind. Diese Bindungen wirken sich nicht nur verwaltungstechnisch und personalintensiv aus, sondern sie entfalten auch nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen wie etwa durch das Rückstellungsverbot oder die Vorschriften für Zweckbetriebe. Von diesen Auswirkungen würden öffentliche Einrichtungen ohne rechtfertigenden Grund gegenüber privaten Körperschaften bevorzugt. Insofern werden die verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesregierung geteilt.

II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Änderung des Einkommensteuergesetzes – Berufsausbildungskosten (§§ 10, 12 Einkommensteuergesetz)

a. Sachstand

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Vorschrift zum Sonderausgabenabzug in § 10 Nr. 7 Einkommensteuergesetz sowie der Vorschrift des § 12 Einkommensteuergesetz vor.

Inhalt der Änderungen ist zum einen eine Anhebung der Anrechnung von Berufsausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung, ein Erststudium oder eine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf, die nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben, sondern Kosten der Lebensführung darstellen. Dieser Betrag von bislang maximal 1227 Euro im Kalenderjahr wird auf bis zu 4000 Euro im Kalenderjahr angehoben.

Mit der Änderung verbunden sieht der Entwurf eine Ergänzung der nicht abzugsfähigen Ausgaben in § 12 Einkommensteuergesetz um „Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden“ vor. Damit werden Ausbildungskosten, die Gegenstand eines Dienstverhältnisses sind, von der Zuordnung zu Lebensführungskosten und damit eine Anwendung des § 10 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ausgeschlossen. Diese Ausbildungskosten können vielmehr als Werbungskosten geltend gemacht werden.

b. Würdigung

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. begrüßt die Anhebung der Anrechnung von Berufsausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium. Der Gesetzgeber folgt damit der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur einkommensteuerlichen Behandlung von Ausbildungskosten. Fortbildungskosten, d. h. beruflich veranlasste Weiterbildungskosten in einem erlernten und ausgeübten Beruf, stellten bereits in der Vergangenheit keine Sonderausgaben im Sinne des § 10 Nr. 7 Einkommensteuergesetz dar, sondern Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Insofern erfolgt mit der Regelung des § 12 Nr. 5 Einkommensteuergesetz eine gesetzliche Klarstellung bereits geltenden Rechts.

2. Änderung des Einkommensteuergesetzes – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§§ 24b und 42b Einkommensteuergesetz)

a. Sachstand

Rückwirkend zum Beginn des Jahres 2004 und damit bereits für den Veranlagungszeitraum 2004 erfolgt eine Änderung der Voraussetzungen für den Erhalt des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende nach § 24 b Einkommensteuergesetz.

Nach dem Gesetzentwurf bleibt die Höhe des Entlastungsbetrages von 1.308 EURO im Kalenderjahr erhalten. Änderungen enthält der Entwurf zum einen hinsichtlich der Koppelung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende an den Kindergeldbezug der im Haushalt lebenden Kinder, unabhängig von deren Alter. Daneben erfolgt für Fälle, in denen eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, die Einführung einer gesetzlichen Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft. Diese Vermutung kann jedoch vom Anspruchsteller im Rahmen einer Beweislastumkehr widerlegt werden.

Eine Ausnahmeregelung von dieser gesetzlichen Vermutung liegt nach dem Gesetzentwurf vor, wenn die andere Person, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, schwer behindert (Grad der Behinderung von mindestens 50 %) ist und die die Voraussetzungen für mindestens die Pflegestufe 1 erfüllt oder kein oder nur geringes Vermögen besitzt und ihre Einkünfte und Bezüge die im Rahmen der Kinderfreibeträge genannten Beträge nicht übersteigen.

Der Gesetzesentwurf nimmt in § 42 b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Einkommensteuergesetz die Möglichkeit des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber auch für

den Fall aus, dass der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahres nach der Steuerklasse II zu besteuern war.

b. Würdigung

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. begrüßt den grundsätzlichen Erhalt des Entlastungsbetrages und damit den Erhalt der Steuerklasse 2 für Alleinerziehende.

Begrüßt wird zudem, dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende an den Anspruch auf Kindergeld geknüpft wird und somit auch für volljährige Kinder Anwendung findet, die noch in der Ausbildung sind und für die Kindergeld bezogen wird.

Ebenso entspricht der Position des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e. V. die Ausnahmeregelung, die ohne Anspruchsverlust das Zusammenleben mit schwer Behinderten und Pflegebedürftigen sowie mit Personen, deren Einkünfte und Bezüge die im Rahmen der Kinderfreibeträge genannten Beträge nicht übersteigen, ermöglicht.

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. erkennt an, dass es Ziel des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende ist, die höheren Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung der so genannten echten Alleinerziehenden abzugelten, die einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihren Kindern und keiner anderen erwachsenen Person führen, die tatsächlich und finanziell zum Haushalt beiträgt. Dennoch ist im Vergleich der Steuerbelastung Alleinerziehender mit der Steuerbelastung von Familien eine Benachteiligung der Alleinerziehenden nicht zu übersehen. Dazu kommt, dass der Gesetzesentwurf vorsieht, dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht gewährt wird, sofern ein neuer Lebenspartner mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Haushaltsgemeinschaft gemeldet ist. Er findet ebenso keine Anwendung für nicht verheiratete Eltern und neue Lebenspartnerschaften mit Kindern.

Eine Forderung nach Angleichung der Steuerentlastung Alleinerziehender an die Entlastung aus Steuerklasse 3 oder eine Gleichstellung eheähnlicher Gemeinschaften oder anerkannter Lebenspartnerschaften mit dem verfassungsrechtlich garantierten Institut der Ehe und Familie - und der damit verbundenen steuerlichen Vorteile im Wege des Ehegatten-Splittings - wird vom Paritätischen als nicht sachgerecht angesehen. Davon abgesehen, dass Steuerentlastungen bei gering verdienenden Alleinerziehenden nicht zielführend sind, käme dies einer Gleichbehandlung ungleicher Lebensstatbestände infolge unterschiedlicher Unterhaltsverpflichtungen gleich. Auch führte eine Gleichstellung von eheähnlichen Lebensgemeinschaften und anerkannten Lebenspartnerschaften mit Berechtigten der Steuerklasse 3 zu Schwierigkeiten betreffend der Nachweispflicht, die zu einer Aushöhlung der Vorschrift führen könnten.

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. fordert daher für einen gerechten und zukunftsgerichteten Familienlastenausgleich ein einheitliches Kindergeld in Höhe der Nettoentlastung bei Spitzensteuersatz p.a..

Die Regelung, die die Möglichkeit des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber auch für den Fall der teilweisen Anwendung der Steuerklasse II aus-

schließt, wird vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. begrüßt. Sie stellt für den Bereich des Lohnsteuer-Jahresausgleichs eine Gleichstellung der Alleinerziehenden mit anderen Steuerklassen dar.

3. Änderung des Einkommensteuergesetzes – Abführung der Kapitalertragsteuer (§§ 44, 52 Einkommensteuergesetz)

a. Sachstand

Der Gesetzentwurf vorverlegt bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (Bezüge aus Aktien, Genussrechte etc.) den Zeitpunkt für das Abführen der einbehaltenen Steuer auf den Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. Bisher ist die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuer jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen. § 52 Abs. 55 a Einkommensteuergesetz enthält die erforderliche Anwendungsregelung ab 31. Dezember 2004.

b. Würdigung

Die Regelung, die zu nennenswerten Mehreinnahmen des Fiskus führen wird, wird vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. begrüßt. Vor dem Hintergrund, dass nennenswerte Zeitverzögerungen im betrieblichen Rechnungswesen für eine zeitnahe Anmeldung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer nicht mehr zu berücksichtigen sind, da betriebliche Aufzeichnungen in der Regel auf Datenträgern geführt werden und kurzfristig abrufbar sind, besteht keine Notwendigkeit für eine fortdauernde Karenzzeit der Steuerschuldner. Die Anwendungsregelung ab Ende 2004 ist sachgemäß.

Berlin, 21.04.2004

Ulla Engler